

Substitutionsbehandlung von Opiatabhängigen verbessern

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) und das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) im Laufe der kommenden Legislaturperiode dahingehend zu reformieren, dass die ärztliche Mitgabe von Substitutionsmitteln an Opiatabhängige unter strengen Auflagen ermöglicht und rechtlich abgesichert wird.

Begründung:

Die ärztliche Mitgabe von Substitutionsmedikamenten aus dem Praxisbestand an den Opiatabhängigen ist bis auf eine Ausnahme (Substitution mit Codein oder Dihydrocodein) nach BtMVV und BtMG strafbar. Daher muss der Opiatabhängige mindestens einmal täglich zuerst seinen Arzt und die Substitutionsapotheke aufsuchen. Dieses stellt insbesondere für Langzeitopiatabhängige ein Problem bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben dar und erschwert deren Resozialisierung.

Darüber hinaus kommt es aufgrund unterschiedlicher Rechtsauslegungen der entsprechenden Vorschriften zur Opiatsubstitution immer wieder zu rechtlichen Konflikten, die bis hin zum Approbations- und Zulassungsentzug der substituierenden Ärzte führen können. Neben der demographischen Entwicklung und der drohenden hausärztlichen Unterversorgung in ländlichen Gebieten erschweren diese Rechtsunsicherheiten die Möglichkeit geeigneten ärztlichen Nachwuchses zu finden und die Versorgung Opiatabhängiger sicherzustellen.